

Antrag

**der Abgeordneten Rainer Funke, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Jörg van Essen,
Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.**

Ende der doppelten Benachteiligung für die Rechtsanwälte in den neuen Ländern

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung möge den 10%igen Gebührenabschlag für die Anwaltschaft in den neuen Ländern aufheben.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, den im Einigungsvertrag vom 31. August 1990, Anlage I im Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 19, 20, 23, 25 und 26 sowie Abschnitt IV Nr. 3 festgelegten Abschlag auf die Gebühren und Kosten nach dem Gerichtskostengesetz (Nr. 19a), der Kostenordnung (Nr. 20a), dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (Nr. 24a), dem Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz (Nr. 25a) und der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (Nr. 26a), der mit Wirkung zum 1. Juli 1996 durch die Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung des Bundesministers der Justiz auf 10 % reduziert wurde, zum 1. Juli 2000 aufzuheben.

Berlin, den 31. Mai 2000

**Rainer Funke
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Jörg van Essen,
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

Begründung

Mit der Inkraftsetzung von § 78 Zivilprozessordnung (ZPO) in allen Bundesländern wurden die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus den alten und den neuen Bundesländern ab dem 1. Januar 2000 vor allen Amts- und Landgerichten postulationsfähig. Dieses war ein weiterer Schritt zur Angleichung der Rechtsberatung im wiedervereinigten Deutschland. Der dringend notwendige weitere Schritt wird jedoch trotz wiederholter Aufforderung aus dem Parlament nicht gemacht.

Der Gebührenabschlag ist nicht mehr gerechtfertigt.

Über zehn Jahre nach dem Fall der Mauer und mehr als neun Jahre nach der staatsrechtlichen Zusammenführung der alten und neuen Bundesländer ist für

die im Gebiet der neuen Bundesländer und in Berlin-Ostteil tätigen Rechtsanwälte nicht mehr nachzuvollziehen, dass die Anwaltshonorare nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) noch immer um 10 % gegenüber den normalen BRAGO-Sätzen reduziert werden müssen. Nach einem solch langen Zeitraum ist es Aufgabe, Trennendes zwischen den alten und den neuen Bundesländern soweit wie möglich aufzuheben und nicht weiterhin Zustände aufrechtzuerhalten, die diese Trennung unterstützen, statt sie zu beseitigen.

Nicht umsonst sind bei anderen Freiberuflern, etwa den Architekten und Ingenieuren, die vorgesehenen Kürzungen der Honorartafeln bis Ende 1992 befristet gewesen.

Zudem werden die Rechtsanwälte in den neuen Bundesländern im Ergebnis mit einem doppelten Gebührenabschlag bestraft. Einerseits wird jede Gebühr um 10 % reduziert, andererseits sind die Gegenstandswerte in den neuen Bundesländern ebenfalls geringer. Selbst bei einer Streichung des Gebührenabschlages bestünde daher immer noch ein spürbar niedrigeres Einkommensniveau als in den alten Bundesländern.

Dabei sind die wesentlichen Sachkosten der Kanzleien in Ost und West auf gleichem Niveau. Raummiete, Bewirtschaftungskosten, Fort- und Weiterbildungskosten, Versicherungsprämien, Kfz-Kosten, Kosten für Beschaffung von Kanzleiliteratur, Kosten für Verbrauchsmaterial, Porto- und Telefonkosten sowie Kosten für die Buchführung liegen sogar teilweise über dem Westniveau. Die Kanzleien in den neuen Bundesländern haben im Schnitt niedrigere Kanzleiumsätze, andererseits aber Bürokosten, die auf Westkosten liegen. Das Preisniveau etwa für technische Geräte ist in den neuen Bundesländern in keiner Weise niedriger als in den alten. Schließlich sei daran erinnert, dass seit Mai 1999 die Preise der Deutschen Bahn im Westen ebenso gelten wie im Osten.

Die Bürger der neuen Bundesländer bleiben allerdings auch bei Aufhebung des Abschlages weiterhin durch die Regelungen der Prozesskostenhilfe vor zu starken Belastungen durch Verfahrenskosten geschützt.

Auch kann der wirtschaftliche Rückstand in den neuen Bundesländern kein Argument für eine Reduzierung der Gebühren sein. Sonst müsste auch in strukturschwachen Regionen der alten Bundesländer eine entsprechende Gebührendifferenzierung erfolgen. Unglaublich wird der Gebührenabschlag auch dann, wenn man bedenkt, dass die Gerichte in den neuen Bundesländern bei Parteien mit Sitz in den alten Ländern Gerichtskosten in Höhe von 100 % berechnen, es den Anwälten mit Sitz in den neuen Bundesländern aber verwehrt sei, Rechtsanwaltskosten in voller Höhe gegenüber einem Mandanten aus den alten Bundesländern abzurechnen. Was für den Staat billig ist, muss für den Anwalt gerecht sein.

Die Gebührenermäßigung war von Anfang an verfassungsrechtlich bedenklich. Sie führte aufgrund geringerer Gegenstandswerte zu einer Herabsetzung des Honorars der Rechtsanwälte in den fünf neuen Bundesländern gegenüber Rechtsanwälten in den alten Bundesländern. Im Jahre 1991 etwa führte die Herabsetzung des Honorars der Anwälte durch niedrigere Gegenstandswerte aufgrund eines verringerten Durchschnittseinkommens in den fünf neuen Bundesländern dazu, dass sich die Prozessgebühr für eine Kündigungsschutzklage auf 570 DM, in den fünf neuen Bundesländern dagegen nur auf 202,40 DM belief. Dies ist eine Herabsetzung des Honorars in Höhe von 181,6 %.

Im Wesentlichen bleibt diese Diskrepanz bisher erhalten. Selbst bei Fortfall des 10%igen Abschlages käme es nur zu einer Angleichung des Gebühreenniveaus,

die dem durchschnittlichen Einkommensunterschied zwischen alten und neuen Bundesländern angenähert ist.

Beispielhaft wäre bei der anwaltlichen Vertretung einer Kündigungsschutzklage eines Industriearbeiters im Jahre 1998 mit einem Durchschnittseinkommen in Höhe von 5 855 DM (West) bzw. 4 157 DM (Ost) folgende Gebührenrechnung maßgeblich:

Streitwert (3-faches Einkommen)	West 17 565 DM	Ost (ohne Abschlag) 12 471 DM	Ost (mit Abschlag) 12 471 DM
10/10 Prozessgebühr	875 DM	735 DM	662 DM
10/10 Verhandlungsgebühr	875 DM	735 DM	662 DM
10/10 Vergleichsgebühr	875 DM	735 DM	662 DM
Gesamt	2 625 DM	2 205 DM	1 986 DM

(Basis: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Entwicklung der monatsdurchschnittlichen Effektivverdienste von Arbeitnehmern in der Industrie für das Jahr 1998)

Ohne 10%igen Abschlag enthält ein Rechtsanwalt für die Vertretung in einer arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzklage lediglich 84,0 %,

bei Beibehaltung des 10%igen Gebührenabschlages nur 75,6 %

der Gebühren eines Rechtsanwalts aus den alten Bundesländern.

In Prozesskostenhilfestreitigkeiten führt der Abschlag sogar im Ergebnis zu einer Dreifachreduzierung. Zum einen sind die Gegenstandswerte niedriger, zum zweiten besteht der 10%ige Abschlag und zum dritten unterfallen weit mehr Rechtsuchende in den neuen Bundesländern den PKH-Regelungen, was schließlich zu einer dritten Reduzierung des Anwaltshonorars führt.

Da nun durch die Änderung des § 78 ZPO alle Anwälte in der Bundesrepublik Deutschland vor jedem Landgericht auftreten können, entfällt auch die letzte Grundlage für eine Aufrechterhaltung des Gebührenabschlages. Völlig aus der Luft gegriffen ist, dass der Gebührenabschlag zukünftig einen Wettbewerbsvorteil für die Anwälte in den neuen Bundesländern darstellt. Kein Mandant wird einen Anwalt nach diesem Kriterium auswählen.

Außerdem führt die Fortgeltung des Gebührenabschlages aber auch des Abschlages beim Gerichtskostengesetz zu einer völlig unnötigen Justizbelastung. Die Rechtspfleger müssen sich seit dem 1. Januar 2000 regelmäßig mit der Gebührenabschlagsproblematik auseinandersetzen. Gleiches würde im Falle von Rechtsbehelfen auch die Richter selbst treffen: So hat die Bundesrechtsanwaltskammer beispielhaft folgende Problemkreise aufgeführt:

1. Tritt die Gebührenermäßigung für einen Anwalt aus den alten Bundesländern ein, der einen Auftraggeber aus den neuen Bundesländern im Rahmen bewilligter Beratungshilfe nur beratend vertritt?
2. Sind die Gebühren nach § 123 BRAGO für einen Rechtsanwalt aus dem alten Bundesgebiet, der einen Beteiligten aus den neuen Ländern, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, in einer Familiensache vor dem BGH vertritt, um 10 % zu kürzen?

3. Gilt die Gebührenermäßigung für die Vertretung von Mandanten mit Wohnsitz in den neuen Bundesländern vor Gerichten in den alten und/oder neuen Bundesländern durch einen Anwalt aus den alten Bundesländern?
4. Ermäßigen sich bei mehreren Auftraggebern die Anwaltsgebühren nach der Maßgabe des Einigungsvertragsgesetzes nur für diejenigen Mandanten, die ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet haben (§ 6 BRAGO)? Oder ist nur die Erhöhungsgebühr von der Kürzung betroffen?
5. Beträgt der Höchstbetrag für die Auslagenpauschale (§ 26 BRAGO) 40 DM oder wird er auf 36 DM ermäßigt?

Schließlich ist noch zu bedenken, dass eine Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren seit Jahren überfällig ist. Die Gebührenordnung der Anwälte in den alten und neuen Bundesländern hinkt in sehr starkem Maße der wirtschaftlichen Entwicklung hinterher. Einerseits hat die Kaufkraft in den letzten sechs Jahren um 10 % nachgelassen, während sich gleichzeitig aber die Betriebskosten in der Kanzleiführung erheblich erhöht haben.

Außerdem ist auch zu berücksichtigen, dass insbesondere im unteren Bereich der Gegenstandswerte eine Anpassung der Gebühren dringend notwendig ist. Gerade bei niedrigen Streitwerten werden Verfahren unterhalb der Kosten vom Anwalt geführt.

Da im Durchschnitt in den neuen Bundesländern die Streitwerte weniger sind als in den alten Bundesländern, werden auch insoweit die Anwälte benachteiligt. Darüber hinaus ist auch zu bedenken, dass der 10%ige Gebührenabschlag die forensisch tätigen Anwälte bestraft, während diejenigen, die ihre Gebühren außerhalb gerichtlicher Tätigkeit frei aushandeln können, von dem Abschlag nicht betroffen sind. Wenn man abschließend auch die hohe Zahl an Berufseinsteigern sieht, wird deutlich, dass der Gebührenabschlag gerade diejenigen trifft, die in Zukunft in den neuen Bundesländern den Rechtsstaat stützen sollen. Solange die Anwaltschaft Auffangbecken für die vom Staat ausgebildeten Juristen bleibt, darf der Staat auf der anderen Seite die Anwaltschaft hinsichtlich ihrer ihnen zustehenden Gebühren nicht benachteiligen.

Wie brisant die Lage gegenwärtig ist, zeigt, dass der Jahresüberschuss einer Einzelkanzlei vor Steuern 1996 noch bei 89 000 DM gelegen hat, während er 1997 bereits bei nur noch 66 000 DM gelegen hat.

Der derzeit noch in Höhe von 10 % bestehende Gebührenabschlag in den neuen Bundesländern wurde im Rahmen des Einigungsvertrages eingeführt und im Jahre 1996 von 20 % auf 10 % reduziert. Es handelt sich um eine Ministerverordnung, für die nicht die Zustimmung des Bundesrates notwendig ist, da die Kostengesetze als Bestandteile des Verfahrensrechtes nicht zustimmungspflichtig sind. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Angelegenheit bedarf die Verordnung der Zustimmung des gesamten Kabinetts. Es liegt also alleine in der Hand der Bundesregierung, für ein weiteres Stück Gleichheit und letztlich auch Gerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu sorgen.